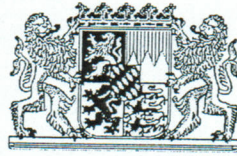


Amtsgericht Landsberg am Lech

Az.: 2 C 37/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Niehus & Koll.**, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt, Gz.: 72/16N24
n/woD9/501-16

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Landsberg am Lech durch die Richterin am Amtsgericht Lindner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2016 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 376,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die ordnungsgemäß erhobene Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Landsberg am Lech ist sachlich gem. §§ 23, 71 GVG und örtlich gem. § 32 ZPO zuständig.

II.

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1.

Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatz aufgrund einer behaupteten Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten. Das Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen LL - ~~LL 15194~~ wurde am 20.02.2015 durch eine Dachlawine, die vom Anwesen des Beklagten, Landsberger Straße 19 in 86932 Pürgen abging, -so behauptet die Klägerin- beschädigt.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe seiner Verkehrssicherungspflicht genügt, da kein Schneefanggitter angebracht sei, obwohl das Dach des Hauses sehr steil sei. Außerdem sei die darunter liegende Verkehrsfläche nicht mittels eines Absperrbandes abgesperrt gewesen. Die Klägerin behauptet, sie sei vom Beklagten auf die Gefahr von Dachlawinen gerade nicht hingewiesen worden.

Der Beklagte wendet ein, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liege nicht vor. Die Klägerin sei in der Zeit davor vor Dachlawinen ausdrücklich gewarnt worden. Zudem sei ab Anfang Februar 2015 ein Absperrband vor dem streitgegenständlichen Anwesen angebracht worden, das der Klägerin klargemacht haben müsse, dass in diesem Bereich mit Dachlawinen zu rechnen sei. Außerdem bestreitet der Beklagte eine Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs durch die Dachlawine sowie die Erforderlichkeit von Zulassungskosten für ein neues Fahrzeug mangels Totalschadens.

2.

Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung als vertragliche Nebenpflicht im Rahmen des Mietverhältnisses, besteht schon deshalb nicht, weil -dies ist zwischen den Parteien unstrittig- die Fläche, auf der die Klägerin ihr Fahrzeug abgestellt hatte, nicht an die Klägerin vermietet war.

3.

Auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB auf Schadensersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für das Dach des Gebäudes sowie den unterhalb des Daches befindlichen Parkplatz steht der Klägerin nicht zu.

a)

Maßgeblich für die Entscheidung der Frage, ob dem Hauseigentümer besondere Sicherungspflichten zum Schutz vor Dachlawinen treffen, sind stets die Umstände des Einzelfalls (vgl. LG Ulm, NZV 2006, Seit 589). Nach der Rechtsprechung des BGH (Versicherungsrecht 1955, Seite 300) muss sich grundsätzlich jedermann selbst vor Dachlawinen schützen. Sicherungspflichten des Eigentümers kommen nur in Betracht, wenn sie nach den örtlichen Gepflogenheiten, der allgemeinen Schneelage des Ortes, der Beschaffenheit und Lage des Gebäudes und der Art und des Umfangs des gefährdeten Verkehrs erforderlich waren (LG Ulm a.a.O.). Als Schutzmaßnahmen vor abgehenden Dachlawinen werden in der Rechtsprechung die Anbringung von Schneefanggittern sowie Warnhinweise abhängig vom Umstand des Einzelfalls diskutiert. Hier argumentiert die Rechtsprechung für schneereiche Gebiete damit, dass die Verkehrsbeteiligten, die ohnehin mit der Gefahr des Abgleitens niedergehender Schneemassen von Dachschrägen vertraut seien, keiner besonderen Warnung bedürfen (LG Ulm a.a.O. unter Verweis auf BGH).

b)

Vorliegend hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Seiten des Beklagten nicht vorlag, vielmehr dass dieser seinen Schutzpflichten im ausreichenden Maße nachgekommen ist.

Die Zeugin ~~Murr~~ gab an, dass Anfang Februar 2015 ein Absperrband aufgestellt worden sei, mit Hilfe von Eisenstangen und eines rot-weißen Plastikbandes. Das Band sei später einmal von Unbekannten entfernt gewesen und wieder aufgestellt worden. Zudem habe man die Klägerin persönlich darauf hingewiesen, dass im Winter Dachlawinen abgehen. Man hat auf die Parkmöglichkeiten im Innenhof verwiesen.

Auch nach Aussage der Zeugin ~~Petra Seitz~~ hat es ein Gespräch zwischen der Klägerin und dem Beklagten gegeben, bei dem die Klägerin darauf hingewiesen wurde, dass Dachlawinen abgehen könnten. Das sei Anfang des Winters 2015 gewesen. Es habe geheißen, man solle das Auto nicht so parken, dass es unter der Lawine stehen könnte.

Der Zeuge ~~Thomas Bostelmann~~ gab an, er habe am 07.02.2015 gemeinsam mit dem Beklagten das Absperrband aufgestellt. Es sei L-förmig aufgestellt worden zur Absicherung wegen Dachlawinen, weil Tauwetter angesagt gewesen sei. Das Absperrband sei bis zum Eingang des Ladengeschäftes der Klägerin gegangen.

Die drei Zeugen haben nach Überzeugung des Gerichts sachlich, neutral, unaufgeregt und ohne Belastungseifer ausgesagt. Auch bei besonders kritischer Würdigung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, die, wie die Zeugin ~~Murr~~, Ehefrau des Beklagten ist, oder wie die Zeugin ~~Seitz~~, die sich im Streit geschäftlich von der Klägerin getrennt hat, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugen die Unwahrheit sagten. Insbesondere kann das Gericht nicht erkennen, weshalb der unbeteiligte Zeuge ~~Bostelmann~~ motiviert gewesen sein soll, falsch auszusagen.

Die zentralen Aussagen der Zeugen, dass die Klägerin wegen Dachlawinen gewarnt worden sei und auch im Februar 2015 schon zwei Mal ein Absperrband wegen der Dachlawinen aufgestellt gewesen sei, konnten die übrigen Zeugen nicht entkräften.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte die Klägerin vor Dachlawinen warnte und ein Absperrband am 07.02.2015 und später nochmals anbrachte.

c)

Damit hat der Beklagte seiner Verkehrssicherungspflicht genügt. Schneefanggitter sind im Ortsbereich von Pürgen nicht vorgeschrieben. Zudem kommt es im Winter im örtlichen Raum des Amtsgericht und auch am Tatort häufig zu Schneefällen und in der Folge bei Tauwetter zu Dachlawinen. Die Klägerin musste als Verkehrsteilnehmer diesen Phänomen vertraut sein.

Nachdem der Beklagte die Klägerin aber sogar ausdrücklich vor den Dachlawinen warnte und ein Flatterband aufstellte, hat er damit in jedem Fall seiner Verkehrssicherungspflicht genügt. Die Klägerin, die diesen Rat und das warnende Absperrband missachtet hat, auch wenn dies am Tag der Beschädigung nicht mehr aufgestellt gewesen sein mag, hat damit in eigener Verantwortung gehandelt, als sie ihr Fahrzeug im Dachbereich parkte. Nach Auffassung des Gerichts ist es irrelevant, dass am Tag der Beschädigung selbst, das Absperrband nicht mehr aufgestellt war. Für den verständigen Verkehrsteilnehmer muss der Warnhinweis, der vom Absperrband ausging, auch noch für die Wochen danach erinnerlich gewesen sein, da Dachlawinen nicht nur an einem einzelnen Tag auftreten, sondern sich jederzeit bei entsprechender Schneelage wiederholen können.

Die Klage war daher abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung und die übrigen Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in §§ 91, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landsberg am Lech
Lechstr. 7
86899 Landsberg am Lech

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Lindner
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 07.07.2016

gez.
Weber, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle